



BOTTMINGEN

Verwaltungs- und Organisationsreglement

(Stand 19.10.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zweck.....	1
§ 1a	Öffentliche Bekanntmachung.....	1
1.	Gemeindeversammlung	1
§ 2	Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55, 57 GemG)	1
§ 3	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	1
2.	Gemeinderat	2
§ 4	Gemeinderat (§ 70 GemG)	2
§ 5	Kollegialitätsprinzip.....	2
§ 6	Aufgaben (§§ 70 ff GemG).....	2
§ 7	Finanzbefugnisse.....	2
§ 8	Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitglieds.....	2
3.	Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	3
§ 9	Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident (§ 86 GemG)	3
4.	Gemeindekommission	3
§ 10	Gemeindekommission Aufgaben, Kompetenzen (§ 88 GemG).....	3
5.	Übrige Gemeindebehörden	3
§ 11	Grundsatz.....	3
§ 12	Sitzungen der Gemeindebehörden (§§ 17 ff GemG)	3
§ 12a	Feuerwehrkommission	4
6.	Kommissionen	4
§ 13	Ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 GemG)	4
§ 14	Nicht ständige beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1bis GemG).....	4
§ 15	Stellung der Ausschüsse und Kommissionen	4
§ 15a	Wahlbüro	5
7.	Protokollführung	5
§ 16	Protokollführung in den Gemeindeorganen (§ 16 Abs. 2 GemG).....	5
8.	Gemeindeverwaltung	5
§ 17	Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter (§§ 107 - 109 GemG)	5
§ 18	Gemeindeverwaltung (§ 107 Abs. 1 GemG)	6
§ 19	Grundsatz der Aufgabenerfüllung.....	6
9.	Rechnungswesen	6
§ 20	Aufbau des Rechnungswesens (§§ 157c, 158, 164 f. GemG)	6
§ 21	Übertragung von Budgetpositionen	6
§ 22	aufgehoben.....	6
§ 23	Produktgruppen- budget (Globalbudget); Leistungsauftrag.....	6
§ 24	Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe (§ 161 GemG).....	7

10. Bussen	7
§ 25 Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG).....	7
§ 26 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG).....	7
11. Schlussbestimmungen	7
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 28 Übergangsbestimmung	7
§ 29 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	8

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28.8.1970 und § 12 der Gemeindeordnung vom 16.12.1998:

§ 1

Zweck Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

§ 1a¹

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung in einem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan.

1. Gemeindeversammlung

§ 2

Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55, 57 GemG) ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis, die Anträge des Gemeinderats sowie eine Kurzfassung der Erläuterungen dazu.²

² Eine ausführliche Fassung der Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderats sowie ausführlichen Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung angefordert werden.³

³ Budget und Jahresrechnung werden in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert und können auch bei der Verwaltung bezogen werden.⁴

⁴ Wichtige Unterlage (Pläne, grössere Berichte usw.), die weder publiziert noch abgegeben werden können, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.⁵

§ 3

Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse⁶ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bottmingen bekannt gemacht.⁷

¹ Änderung vom 23.06.2008, in Kraft per 01.07.2008

² Änderung vom 19.10.2020, in Kraft per 01.07.2021

³ Änderung vom 19.10.2020, in Kraft per 01.07.2021

⁴ Änderung vom 19.10.2020, in Kraft per 01.07.2021

⁵ Änderung vom 19.10.2020, in Kraft per 01.07.2021

⁶ Änderung vom 23.10.2014, in Kraft per 01.01.2015

⁷ Änderung vom 23.10.2014, in Kraft per 01.01.2015

2. Gemeinderat

§ 4

Gemeinderat (§ 70 GemG) ¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Jedes Mitglied steht in der Regel einem Geschäftsbereich vor.

§ 5

Kollegialitätsprinzip Der Gemeinderat entscheidet – soweit Befugnisse nicht an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder andere Organe delegiert sind – als Kollegium.

§ 6

Aufgaben (§§ 70 ff GemG) Der Gemeinderat formuliert die Ziele der Gemeinde, plant die zur Erreichung der Ziele notwendigen Massnahmen, klärt die erforderlichen Mittel ab und sichert die Koordination. Dem Gemeinderat obliegen dabei insbesondere folgende generelle Aufgaben:

- a) Er unterbreitet der Gemeindeversammlung Berichte und stellt Anträge zur Gemeindeordnung, zu Gemeindereglementen und zu Gemeindeversammlungsbeschlüssen.
- b) Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
- c) Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente dazu befugt ist.
- d) Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus und trägt die Verantwortung für deren Organisation.
- e) Er gibt der Verwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten. Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung in Bezug auf die von ihm beschlossenen Ziele.
- f) Er informiert die Öffentlichkeit regelmässig in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

§ 7

Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget und erstellt die Jahresrechnung.⁷

² Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltführung sowie den Vollzug des Budgets und der Kreditbeschlüsse.⁸

§ 8

Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitglieds Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

⁷ Änderung vom 23.10.2014, in Kraft per 01.01.2015

⁸ Änderung vom 23.10.2014, in Kraft per 01.01.2015

3. Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident

§ 9

Gemeindepräsi-
dentin/Gemein-
depräsident (§ 86
GemG)

¹ Die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.

² Sie/er koordiniert die Tätigkeit des Gemeinderats und vertritt ihn nach aussen.

³ Sie/er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderats rechtzeitig, zweckmässig und sachgerecht erledigt werden.

⁴ Im Weiteren nimmt sie/er die Aufgaben gemäss § 86 des Gemeindegesetzes wahr.

4. Gemeindekommission

§ 10

Gemeinde-
kommission Aufga-
ben, Kompetenzen
(§ 88 GemG)

¹ Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

² Die Gemeindekommission ist gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung selbständig oder in Verbindung mit dem Gemeinderat Wahlbehörde.

³ Die Gemeindekommission verfügt über die ihr gemäss Gemeindeordnung übertragenen Finanzkompetenzen.

⁴ An den Sitzungen der Gemeindekommission nimmt, solange Vorlagen des Gemeinderats zur Beratung stehen, eine Abordnung des Gemeinderats teil. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben beratende Stimme.

⁵ Die Kommissionspräsidentin resp. der Kommissionspräsident kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden zur Teilnahme an Beratungen aufbieten.

5. Übrige Gemeindebehörden

§ 11

Grundsatz

¹ Die Gemeindebehörden pflegen untereinander zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt.

² Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der übrigen Behörden in deren Fachbereich.

³ Die Gemeindebehörden sorgen für eine geeignete Kontrolle der die Gemeinde überschreitenden Institutionen.

§ 12

Sitzungen der
Gemeindebehörden
(§§ 17 ff GemG)

¹ Die Sitzungen der Gemeindebehörden finden in der Regel in einem Amtsraum statt.

² Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Behörden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in Verzug geraten.

³ Die Behördenmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

⁴ Die Gemeindebehörden können einzelne Gemeindeangestellte zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme verpflichten.

§ 12a⁹

Feuerwehrkommission

Die Amtsdauer der Feuerwehrkommission entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.

6. Kommissionen

§ 13

Ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 GemG)

¹ Es bestehen folgende ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen:

- a) Bauausschuss
- b) Natur- und Umweltschutzkommission¹⁰
- c) ¹¹
- d) Turn- und Spielplatzkommission
- e) Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung
- f) Bibliothekskommission
- g) gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Oberwil¹²

² Die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.

§ 14

Nicht ständige beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1bis GemG)

¹ Die Amtsdauer der nicht ständigen beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tage der Einsetzung.

² Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

³ Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

⁴ Die Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grunde auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.

§ 15

Stellung der Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 3 GemG)

¹ Die beratenden Ausschüsse und Kommissionen sind Hilfsorgane des Gemeinderats und diesem gegenüber verantwortlich.

⁹ Ergänzung vom 23.06.2008, in Kraft per 01.07.2008

¹⁰ Änderung vom 05.12.2007, in Kraft per 01.01.2009

¹¹ Aufhebung vom 05.12.2007, mit Wirkung ab 01.01.2009

¹² Ergänzung vom 12.12.2016, in Kraft per 01.01.2017

§ 18

Gemeindeverwaltung (§ 107 Abs. 1 GemG)

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr von Gesetzes wegen, von der Gemeindeverwalterin resp. vom Gemeindeverwalter und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben der Gemeinde.

² Die Verwaltungsorganisation gewährleistet eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben.

³ Im Einzelnen ergeben sich Struktur und Aufgabenteilung aus dem Organigramm und den Funktionsabgrenzungen, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

§ 19

Grundsatz der Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeindeverwalterin resp. der Gemeindeverwalter und die Gemeindeverwaltung erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und der vom Gemeinderat vorgegebenen Ziele und Leistungsaufträge selbständig.

² Das kundenfreundliche Erbringen der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

9. Rechnungswesen**§ 20**

Aufbau des Rechnungswesens (§§ 157c, 158, 164 f. GemG)¹⁶

¹ Aufbau und Gliederung von Budget, Jahresrechnung und Finanzplan richten sich nach den kantonalen Vorschriften.¹⁷

² Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Einführung zusätzlicher Rechnungstypen (z. B. Kostenrechnung) beschliessen.

§ 21

Übertragung von Budgetpositionen

Der Gemeinderat kann ungebundene Ausgaben des Budgets der Investitionsrechnung, die im Rechnungsjahr aus Gründen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hatte, nicht oder nicht vollständig ausgegeben werden konnten, noch während des folgenden Rechnungsjahres tätigen.¹⁸

§ 22¹⁹**§ 23**

Produktgruppenbudget (Globalbudget); Leistungsauftrag

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen einzelne Produkte zu Produktgruppen zusammenfassen und der Gemeindeversammlung die entsprechenden Konten der Erfolgsrechnung in Form eines Globalbudgets unterbreiten.²⁰

¹⁶ Änderung vom 23.10.2015, in Kraft per 01.01.2015

¹⁷ Änderung vom 23.10.2015, in Kraft per 01.01.2015

¹⁸ Änderung vom 23.10.2015, in Kraft per 01.01.2015

¹⁹ Aufhebung vom 23.10.2015, mit Wirkung ab 01.01.2015

²⁰ Änderung vom 23.10.2015, in Kraft per 01.01.2015

² Gestützt auf das Globalbudget erteilt der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungsbereiche Leistungsaufträge, legt den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit fest und nimmt Wirksamkeitsprüfungen vor.

§ 24

Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe (§ 161 GemG)

¹ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Ausgabenkompetenz der Behörden, der Kommissionen und der Verwaltung fest.

² Über die freigegebenen Mittel können diese Organe selbständig verfügen.

10. Bussen

§ 25

Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG)

Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

§ 26

Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine unter Strafe gestellte Bestimmung verletzt hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 bis 4 des Gemeindegesetzes statt.

11. Schlussbestimmungen

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 28

Übergangsbestimmung

¹ Die Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Bei Ersatzwahlen finden aber die Bestimmungen dieses Reglements Anwendung.

³ Nach Inkrafttreten der Änderung von § 2 erfolgt die Einladung zur Gemeindeversammlung bis 31.12.2021 wie bisher in schriftlicher Form. Gleichzeitig sind die Stimmberechtigten schriftlich

- über die Neuerungen betr. den künftigen Versand der Gemeindeversammlungseinladung zu informieren,
- auf ihre Wahlmöglichkeiten für den künftigen Erhalt der Einladung hinzuweisen und
- aufzufordern, das gewünschte Zustellverfahren der Verwaltung schriftlich zu melden (gilt bis auf Widerruf).

Eine elektronische oder postalische Zustellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Stimmberechtigten und jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Gemeindeversammlungstermin.²²

§ 29

Genehmigungs-
vorbehalt,
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 31.03.1999.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN
Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Dr. E. Peterli sig. W. Schweighauser

Genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 16.08.1999.

In Kraft gesetzt per 01.01.2000 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 497 vom 24.08.1999.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.10.2003. Teilrevision genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 22.03.2004.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2007. Teilrevision und Inkraftsetzung per 01.01.2009 genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 02.04.2008.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2008. Teilrevision und Inkraftsetzung per 01.07.2008 genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 11.09.2008.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.10.2014. Teilrevision und Inkraftsetzung per 01.01.2015 genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 07.01.2015.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016. Teilrevision genehmigt und in Kraft gesetzt per 01.01.2017 durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 22.03.2017.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.10.2020. Teilrevision genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 08.01.2021. Inkraftsetzung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-31 vom 09.02.2021.

²² Ergänzung vom 19.10.2020, in Kraft per 01.07.2021